



Kanton Schaffhausen  
**Verfügung des Departementes des Innern**

vom 28. Januar 2002

in Sachen

**Nachtjagd, insbesondere auf Schwarzwild**

wird

- nachdem § 15 der kantonalen Jagdverordnung vom 15. Dezember 1992 die Jagd zur Nachtzeit auf Schwarzwild, Dachs, Fuchs und Marder mit Verwendung eines Zielfernrohres und bei klarer Ansprache gestattet, wobei die kantonale Jagdbehörde (Sekretariat des Departementes des Innern) in besonderen Fällen die Verwendung von künstlichen Lichtquellen für die Nachtjagd zulassen kann,
- nachdem der derzeitige Bestand von Schwarzwild, Dachs, Fuchs und Marder eine Bejagung zur Nachtzeit erfordert, um Wildschäden zu verhüten bzw. Tierseuchen zu bekämpfen und dafür der Einsatz von künstlichen Lichtquellen unerlässlich ist,

**verfügt :**

1. Den Jagdberechtigten wird die Verwendung von künstlichen Lichtquellen, welche direkt auf der Jagdwaffe montiert sind, für die Nachtjagd auf Schwarzwild, Dachs, Fuchs und Marder auf Zusehen hin gestattet.
2. Zu beachten sind auch bei der Nachtjagd weiterhin die Jagdzeiten der Wildarten. Ausserdem dürfen bis zur Selbstständigkeit der Jungtiere die für ihre Aufzucht notwendigen Elterntiere nicht erlegt werden (vgl. §4 der kant. Jagdverordnung).

3. Erlegte Wildschweine, deren Fleisch in Verkehr gebracht werden soll, sind in jedem Fall unverzüglich der zuständigen örtlichen Fleischkontrolle vorzuweisen (vgl. Schreiben des Kantonstierarztes vom 16. September 1996 betr. Fleischuntersuchung bei Wildschweinen und beim übrigen Wild).

4. Diese Verfügung ersetzt die Verfügung vom 8. Januar 1993.

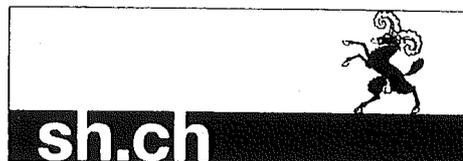
5. Mitteilung an:

- Jagdgesellschaften\*
- Jagdaufsichtspersonen\*
- Kantonstierarzt
- Schaffhauser Polizei

DER DEPARTEMENTSSEKRETÄR

Kurt Gehring

\*) Mitteilung durch Schreiben DI vom 19. Januar 2002 bereits erfolgt.



Telefon +41 (0)52 632 74 61  
Fax +41 (0)52 632 77 51  
sekretariat.di@ktsh.ch

Schaffhausen, 15. Januar 2003

### **Verfügung des Departementes des Innern betreffend Nachtjagd auf Schwarzwild**

Gestützt auf § 15 der kantonalen Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 15. Dezember 1992 (SHR 922.101) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.01) wird

verfügt:

Die Verwendung von künstlichen Lichtquellen für die Nachtjagd auf Schwarzwild im Ansitz ist wie folgt gestattet:

1. Künstliche Lichtquellen, welche direkt auf der Jagdwaffe montiert sind (gemäss Verfügung des Departementes des Innern vom 28. Januar 2002);
2. Mobile Handlampen, die nach dem Ansitz nach Hause zu nehmen sind;
3. Beleuchtungen am Ansitz ("Mondlicht"):
  - mit Niedervoltlampen und Verbindungskabel zum Hochsitz,
  - und mit tragbarem Akku, der nach dem Ansitz zu entfernen ist.
4. Verboten sind insbesondere festinstallierte Scheinwerfer, Nebel- oder andere Lampen, welche mit Autobatterien oder anderen starken Stromquellen betrieben werden ("Flutlichtanlagen").
5. Diese Verfügung ergänzt die Verfügung vom 28. Januar 2002.
6. Mitteilung an:
  - Jagdgesellschaften
  - Jagdaufsichtspersonen
  - Kantonstierarzt
  - Schaffhauser Polizei

DER DEPARTEMENTSSEKRETÄR

Kurt Gehring